



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161

Zahl: 8500-3/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 22. Dezember 2015 Zahl: 8500-3/2015, mit welcher **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (**Wassergebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, sowie gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Kirchbach (Kirchbach, Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf und Waidegg) werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Kirchbach und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Kirchbach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren werden für die mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20.11.2001, Zahl: 850-1/2001, mit der der jeweilige Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen Kirchbach, Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf und Waidegg festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GWVG) für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit und Jahr:
 - a) für die Wasserversorgungsanlage Kirchbach **€ 58,33**
 - b) für die Wasserversorgungsanlage Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf **€ 58,33**
 - c) für die Wasserversorgungsanlage Waidegg **€ 47,73**
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser:
 - a) für die Wasserversorgungsanlage Kirchbach **€ 0,69**
 - b) für die WVA Gundersheim-Griminitzen-Grafendorf **€ 0,69**
 - c) für die Wasserversorgungsanlage Waidegg **€ 0,69**
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 5 Indexklausel

Die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühren) werden auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, wie derselbe monatlich von der Statistik Austria in Wien verlautbart wird, wertgesichert. Als Vergleichsgrundlage gilt dabei der für den Monat September 2011 verlautbarte Index und in weiterer Folge der für den Monat September jeden Jahres verlautbarte Index. Schwankungen unter 5 % bleiben unberücksichtigt.

Eine Wertanpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner des folgenden Jahres.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an eine Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 7 Pauschalierung

Gemäß § 24 Abs. 4 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, ist bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt werden kann, die Benützungsgebühr in der Weise zu pauschalieren, dass neben der gemäß § 3 Abs. 2 zu ermittelnden Bereitstellungsgebühr die Anzahl der Quadratmeter je Geschoßfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes mit dem halben Gebührensatz gemäß § 4 Abs. 3 vervielfacht wird.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Kalenderjahres heranzuziehen.
- (3) Im Halbjahr (am 01. Juli) ist eine anteilige Vorauszahlung aufgrund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Kalenderjahres zu leisten. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlung erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2014, Zahl: 8500-3/2014, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Jantschgi

Angeschlagen am: 05.01.2016
Abgenommen am: 20.01.2016